



AMS

ABA-Nr

*)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

Antrag auf Befreiungsschein

Ausstellung nach § 15 Abs 1 Z **1** Z **2** Z **3** Z **4**

Verlängerung nach § 15a

Gebühren und Abgaben

Bitte beachten Sie die Informationen auf der Rückseite

- Gebührenfrei nach § 19 Abs 7 *)
- Gebührenfrei nach § 31 iVm § 19 Abs 7 *)

(Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl 1975/218 idgF)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vers-Nr

Geburtsdatum

männlich weiblich

Familienname

Vorname(n)

Staatsangehörigkeit

Familienstand

PLZ/Ort

Straße

Aufenthaltsberechtigung

von

bis

derzeit zuletzt

beschäftigt bei

PLZ/Ort

Telefon

Berufliche Tätigkeit

Bitte bei Beantragung eines Befreiungsscheines nach Z 1 und bei einem Antrag auf Verlängerung ausfüllen

Ich habe bereits den „Daueraufenthalt-EG“ beantragt ja nein

Beschäftigungszeiten

Bitte die letzten 8 Jahre, im Verlängerungsfall die letzten 5 Jahre, anführen

von	bis	Name und Anschrift des Arbeitgebers	Angaben des Arbeitsmarktservice, das die Beschäftigung bewilligt hat *)

*) Wird vom Arbeitsmarktservice ausgefüllt

Was Sie wissen sollten

Wo gebe ich den Antrag ab?

Ihr Antrag auf Ausstellung eines Befreiungsscheines ist an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) Sie wohnen oder sich ständig aufhalten. Ehe Sie den Antrag einbringen, klären Sie bitte mit Ihrer zuständigen Aufenthaltsbehörde ab, ob für Sie eine Daueraufenthalts- oder eine andere Niederlassungsbe-
rechtigung ausgestellt werden kann, mit der Sie einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen können, ohne einen Befreiungsschein beantragen zu müssen.

Was regelt der Gesetzgeber?

Ein Befreiungsschein kann nur ausgestellt werden, sofern Sie noch nicht über einen **Niederlassungsnachweis**, über eine „Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt“ oder den „**Daueraufenthalt-EG**“ verfügen.

Sie haben Anspruch auf Ausstellung eines Befreiungsscheines (§ 15 Abs 1 AuslBG), wenn Sie

- Z **1** während der letzten acht Jahre mindestens fünf Jahre im Bundesgebiet mit einer dem Geltungsbereich des AuslBG unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt waren und rechtmäßig niedergelassen sind oder
- Z **2** das letzte volle Schuljahr vor Beendigung Ihrer Schulpflicht gemäß dem Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in Österreich absolviert haben, über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und wenigstens ein niedergelassener Elternteil während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre im Bundesgebiet erwerbstätig war oder
- Z **3** bisher gemäß § 1 Abs. 2 lit. l und m genannten Gründen nicht dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterlegen sind und weiterhin rechtmäßig niedergelassen sind oder
- Z **4** Ehegatte oder unverheiratetes minderjähriges Kind (einschließlich Stief- und Adoptivkind) eines Ausländers gemäß Z 1 bis 3 und bereits zwölf Monate rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen sind.

Ein Befreiungsschein nach Z 1 bis 4 wird verlängert, wenn die Anspruchsvoraussetzungen noch vorliegen oder wenn Sie während der letzten fünf Jahre mindestens 2 ½ Jahre gemäß dem AuslBG beschäftigt und rechtmäßig niedergelassen waren.

Ein Befreiungsschein wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Der Befreiungsschein berechtigt Sie, eine Beschäftigung in Österreich auszuüben oder eine Lehrstelle anzutreten, ohne dass Ihrem Arbeitgeber (Lehrberechtigten) eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde.

Wann wird ein Befreiungsschein widerrufen?

Der Befreiungsschein ist zu widerrufen, wenn Sie im Antrag auf Ausstellung Ihres Befreiungsscheines über wesentliche Tatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen haben.

Antragsunterlagen

Bitte legen Sie mit dem Antrag alle Personaldokumente vor, aus denen Ihr Verwandtschafts- bzw Angehörigenverhältnis nach Z 2 bis 4 hervorgeht. Zu beachten ist, dass Kinder von österreichischen Staatsangehörigen bereits ab Vollendung des 18. Lebensjahres als volljährig gelten.

Zeiten eines Wehr- oder Wehrersatzdienstes in Ihrem Heimatland hemmen den Lauf der oben angeführten Fristen. Die Ableistung des Wehrdienstes ist durch eine amtliche Bestätigung in deutscher Sprache (zum Beispiel durch Ihre diplomatische oder konsularische Vertretungsbehörde in Österreich) nachzuweisen.

Welche Gebühren fallen für einen Befreiungsschein an?

Für den Antrag auf Ausstellung eines Befreiungsscheines ist gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl 267 in der geltenden Fassung, eine Gebühr von €43,60 und für jede gebührenpflichtige Beilage eine Gebühr von €3,60 zu entrichten.

Für die Ausstellung eines Befreiungsscheines ist gemäß dem Gebührengesetz 1957 eine Gebühr von €77,00 und gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl 24 idgF, eine Verwaltungsabgabe von €6,50 zu entrichten.

Die Antrags- und allfälligen Beilagegebühren entfallen bei der Ausstellung eines Befreiungsscheines im Zusammenhang mit einer Arbeitsvermittlung durch eine Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice; bei der erstmaligen Ausstellung nach § 15 Abs 1 Z 2 oder 3 entfällt für Jugendliche dann auch die Ausstellungsgebühr.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe. Gebühren und Abgaben sind mit Erlagschein (auch bar an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) zu entrichten.

Nicht vergessen!

Ein Antrag auf Verlängerung des Befreiungsscheines ist möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer des ausgestellten Befreiungsscheines einzubringen.